

Unterrichtung über Eigentümerwechsel

Sind Sie Eigentümer eines Grundstückes, für das eine bodenschutzrechtliche Anordnung vorliegt, haben Sie bei Verkauf des betreffenden Grundstückes die Behörde zu unterrichten.

Zuständige Stellen

- [Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft | Referat 24 Bodenschutz und Altlasten](#)
- [Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft | Referat 24 - Bodenschutz und Altlasten | Außenstelle Bremerhaven | N.N](#)

Basisinformationen

Entgegennahme der Anzeige.

Voraussetzungen

Wer Eigentümer eines Grundstückes mit bodenschutzrechtlicher Anordnung ist, hat dies bei Verkauf der zuständigen Behörde zu melden.

Verfahren

Die Unterrichtung hat unverzüglich nach Erklärung der Auflassung schriftlich zu erfolgen.

Rechtsgrundlagen

- [Bremisches Bodenschutzgesetz - § 3 Mitteilungspflichten](#)